

FACTSHEET

GESELLSCHAFTSFORMEN FÜR

UNTERNEHMEN IN DER SCHWEIZ

1. Ausgangslage

Seit der Einführung des Anordnungsmodells können Psychotherapeut:innen auf Anordnung eines anerkannten Arztes oder einer anerkannten Ärztin selbstständig und auf eigene Rechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) tätig sein.

Psychotherapeut:innen, die eine eigene Praxis gründen, stehen vor unterschiedlichen Herausforderungen. Die FSP hat einen Leitfaden für die selbstständige Tätigkeit verfasst, der umfassend über alle Themen informiert und kostenpflichtig bei der FSP bezogen werden kann.

Das vorliegende Factsheet soll eine kurze Übersicht über mögliche Rechtsformen bieten und vorhandene Risiken und Möglichkeiten der Organisation aufzeigen. Es stellt jedoch keine abschliessende Empfehlung oder Beratung dar. Die FSP empfiehlt ihren Mitgliedern, die selbstständig tätig sein möchten, sich durch Fachpersonen beraten zu lassen.

2. Rechtsformen

Die Wahl der passenden Rechtsform ist eine zentrale Entscheidung, die weitreichende Auswirkungen auf Haftung, Kapitalanforderungen und Verwaltungsaufwand hat.

Die vier gängigsten Gesellschaftsformen für Psychotherapeut:innen oder Organisationen der psychologischen Psychotherapie (OPP) sind die Einzelfirma, die einfache Gesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Aktiengesellschaft (AG).

Jede dieser Rechtsformen eignet sich für unterschiedliche Geschäftsmodelle und unternehmerische Bedürfnisse. Während eine einfache Gesellschaft oder eine Einzelfirma besonders einfach zu gründen ist, bieten GmbH und AG erweiterte Haftungsbeschränkungen und mehr Kapitalstrukturierungsmöglichkeiten. Organisationen der psychologischen Psychotherapie (OPP) müssen grundsätzlich als Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit geführt werden.

Im Folgenden werden die einzelnen Gesellschaftsformen kurz ausgeführt.

2.1 Einzelfirma

Eine Einzelfirma kann ohne grossen finanziellen und administrativen Aufwand gegründet werden, was eine rasche Geschäftsaufnahme ermöglicht – es braucht lediglich die Anmeldung bei der Ausgleichskasse. Die Einzahlung eines fixen Grundkapitals, das Erstellen von Statuten oder der Beizug eines Notars ist nicht notwendig.

Der bzw. die Geschäftsinhaber:in führt das Unternehmen und ist allein verantwortlich für das Wohlergehen der Firma. Dies bringt hohe Flexibilität bezüglich Anstellung, Einkommen und Kapital mit sich. Allerdings trägt er/sie auch das alleinige Risiko und haftet unbeschränkt. Das Risiko erstreckt sich dabei auf das gesamte Vermögen, also nicht nur auf das Geschäfts-, sondern auch auf das Privatvermögen.

2.2 Einfache Gesellschaft

Eine einfache Gesellschaft entsteht formlos (manchmal sogar von Gesetzes wegen ohne Wissen und Willen der Gesellschafter), sobald sich zwei oder mehr Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln zusammenschliessen.

Die einfache Gesellschaft ist eine Personengesellschaft und besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie kann selbst nicht Trägerin von Rechten und Pflichten sein, sondern die einzelnen Gesellschafter verpflichten sich immer persönlich.

Die Gesellschafter:innen der einfachen Gesellschaft haften, wie bei der Einzelfirma auch mit dem persönlichen Vermögen. Zusätzlich haften sie gegen aussen solidarisch, d.h. jede:r Gesellschafter:in steht mit seinem privaten Vermögen unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der gesamten Gesellschaft ein. Sofern Gesellschafter:innen vertraglich nichts anderes regeln, werden die Gewinne und Verluste bei einer einfachen Gesellschaft nach Köpfen und nicht nach tatsächlichem Einsatz aufgeteilt.

Eine Gruppenpraxis mit einer gemeinsamen Organisationsstruktur, aber auch die Anstellung einer gemeinsamen medizinischen Praxisassistenten entsprechen beispielsweise einer einfachen Gesellschaft.

2.3 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschaftsstruktur wie etwa die Organe (Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung und allenfalls Revisionsstelle) wird in den Statuten festgelegt. Die Gesellschaft entsteht mit dem Eintrag ins Handelsregister. Die Gründung muss öffentlich beurkundet werden, entsprechend sind die Gründungskosten höher als bei einer Einzelfirma.

Die GmbH lässt sich mit einem Mindestkapital von 20 000 Franken gründen. Für die Gründung braucht es mindestens eine Person, welche den Wohnsitz in der Schweiz aufweisen muss. Die Gesellschafter:innen sind mit ihren Stammeinlagen (Anteilsscheinen) am Geschäft beteiligt. Diese Beteiligung ist im Handelsregister öffentlich ersichtlich, wobei alle Gesellschafter:innen aufgelistet werden. Auf die Einrichtung einer externen Revisionsstelle kann statutarisch verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (sogenanntes «opting out»).

Die Haftung beschränkt sich bei der GmbH auf die Höhe des Gesellschaftsvermögens. Die Haftung der einzelnen Gesellschafter:innen ist auf die Höhe ihres eingetragenen Stammkapitals beschränkt. Ist das Stammkapital voll einbezahlt oder durch Sacheinlagen abgedeckt, sind die Gesellschafter:innen grundsätzlich von der Haftung mit ihrem Privatvermögen befreit.

Diese rechtliche Trennung gilt erst ab der offiziellen Gründung der juristischen Person. Die Firma haftet also nicht für Schulden oder Ansprüche, welche einzelne Gesellschafter:innen vor der Gründung eingegangen sind, ausser wenn sie im Namen der zu gründenden Gesellschaft eingegangen sind. Die Trennung von Privat- und Firmenvermögen bei juristischen Personen hat ihre Grenzen. Wenn es eine Vermischung gibt – zum Beispiel, wenn private Rechnungen mit dem Firmenkonto bezahlt werden – kann bei einem Konkurs auch das Privatvermögen der Eigentümer betroffen sein. Dies gilt auch, wenn die Firma absichtlich missbräuchlich gegründet oder genutzt wird. Die Rechtsprechung spricht in solchen Fällen vom «Durchgriffsrecht».

2.4 Aktiengesellschaft (AG)

Die AG ist, wie die GmbH, eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die AG entsteht mit dem Eintrag ins Handelsregister, dem die öffentliche Beurkundung der Gründung, die Genehmigung der Statuten, die Wahl des Verwaltungsrats und die Bestellung der Revisionsstelle vorangegangen sind. Mit der Zustimmung sämtlicher Aktionär:innen kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Für die Gründung einer AG braucht es mindestens eine Person und ein Mindestkapital von 100 000 Schweizer Franken – wobei anlässlich der Gründung mindestens 50 000 Schweizer Franken einbezahlt werden müssen.

Die Haftung beschränkt sich bei der AG auf die Höhe des Firmenvermögens. Die Haftung der einzelnen Aktionäre ist auf die Höhe des Aktienkapitals beschränkt. Ist das Aktienkapital voll einbezahlt oder durch Sacheinlagen abgedeckt, sind die Gesellschafter:innen grundsätzlich von der Haftung mit ihrem Privatvermögen befreit.

Analog, wie bei der GmbH gilt diese rechtliche Trennung erst ab der offiziellen Gründung der juristischen Person. Die Firma haftet also nicht für Schulden oder Ansprüche, welche einzelne Gesellschafter:innen vor der Gründung eingegangen sind ausser wenn sie im Namen der zu gründenden Gesellschaft eingegangen sind. Die Trennung von Privat- und Firmenvermögen bei juristischen Personen hat ihre Grenzen. Wenn es eine Vermischung gibt – zum Beispiel, wenn private Rechnungen mit dem Firmenkonto bezahlt werden – kann bei einem Konkurs auch das Privatvermögen der Eigentümer:innen betroffen sein. Dies gilt auch, wenn die Firma absichtlich missbräuchlich gegründet oder genutzt wird. Die Rechtsprechung spricht in solchen Fällen vom «Durchgriffsrecht».

4. Haftungsrisiken von selbständigen Psychotherapeut:innen

Geschäftsinhaber:innen sind in ihrem Alltag mit verschiedenen Haftungsrisiken konfrontiert. So sind sie für die Einhaltung von Verträgen mit Kunden, Krankenkassen, Mitarbeitenden, Lieferanten und Geschäftspartner:innen verantwortlich, und Vertragsverstösse können Schadensersatzforderungen nach sich ziehen. Zudem kann eine deliktische Haftung bestehen, falls durch ein Unternehmen Schäden bei Dritten entstehen, sei es durch fehlerhafte Tätigkeit oder Fahrlässigkeit. Auch steuer- und sozialversicherungsrechtliche Verantwortung tragen sie. Darüber hinaus sind arbeitsrechtliche Vorschriften einzuhalten.

Psychologische Psychotherapeut:innen haben aktuell ein zusätzliches Haftungsrisiko zu beachten. Der zur Zeit gültige Tarif zur Abrechnung der Leistungen ist provisorisch. Provisorisch festgesetzte Tarife haben lediglich vorläufigen Charakter und sind somit als vorsorgliche Massnahmen zu definieren. Sie fallen mit der Festsetzung eines definitiven Tarifs dahin. Aus der bundesverwaltungsrechtlichen Rechtsprechung lässt sich klar entnehmen, dass im Zusammenhang mit provisorisch festgesetzten Tarifen mit späteren Rückforderungen zu rechnen ist.

Die aktuelle Abrechnung über den provisorischen Tarif ist damit nicht gesichert, sondern kann rückwirkend angepasst werden. Das bedeutet, dass wenn in einem definitiven Vertrag umfassendere Vergütungen gesprochen werden, die Leistungserbringer zusätzliche Entlohnungen erhalten könnten. Werden hingegen Aspekte der Abrechnung des provisorischen Tarifs gekürzt, sind die Psychotherapeut:innen dazu verpflichtet, die davon betroffenen, von den Krankenkassen bereits ausbezahlten Beträge zurückzuerstatten.

Die Gründung einer GmbH oder AG kann das Risiko verringern, dass man mit dem gesamten Privatvermögen für Rückforderungen haftet. Dabei ist zu beachten, dass das Durchgriffsrecht (siehe oben) in bestimmten Fällen möglich ist.

Auf jeden Fall wird empfohlen Rückstellungen vorzusehen für allfällige Rückforderungen der Krankenkassen.

5. Checkliste Rechtsform

	Einzelunternehmen	GmbH	Aktiengesellschaft
Entstehung, Errichtung	Mit Beginn der Geschäftstätigkeit, kein Gründungsakt	Mit Eintrag ins Handelsregister	Mit Eintrag ins Handelsregister
Zweck	Kleinunternehmen, personenbezogene Tätigkeiten	Kleinunternehmen, personenbezogene Tätigkeiten	Gewinnorientiertes Unternehmen
Gründer:innen	Eine natürliche Person	Mindestens eine natürliche oder juristische Person	Mindestens eine natürliche oder juristische Person
Wohnsitzerfordernis	Nein	Mindestens ein:e Vertreter:in mit Wohnsitz in der Schweiz	Mindestens ein:e Vertreter:in mit Wohnsitz in der Schweiz
Gründungskapital in Schweizer Franken	Keine gesetzliche Vorgabe, Sachwerteingaben möglich	Mindestens 20 000 Schweizer Franken, vollständig einbezahlt; Sachwerteingaben möglich	Mindestens 100 000 Schweizer Franken, davon mindestens 50 000 Schweizer Franken einbezahlt; Sachwerteingaben möglich
Gründungskosten in Schweizer Franken	Bis 1 000 Schweizer Franken	Zusätzlich zum Gründungskapital 600–2 000 Schweizer Franken	Zusätzlich zum Gründungskapital 1 000–4 000 Schweizer Franken
Rechtsnatur	Alleineigentum der Inhaberpersion	Juristische Person	Juristische Person
Unternehmensbezeichnung	Familienname mit Zusatz (Tätigkeit oder Kunstname)	Frei wählbar mit obligatorischem Zusatz GmbH	Frei wählbar mit obligatorischem Zusatz AG
Handelsregister	Obligatorisch ab 100 000 Schweizer Franken Umsatz/Jahr. Grundsätzlich keine Eintragungspflicht für freie Berufe. Ausnahme: Betrieb ist nach kaufmännischer Art geführt.	Obligatorisch	Obligatorisch
Namensschutz	Beschränkt auf Sitz	Schweiz	Schweiz
Haftung (bei ungenügendem Firmenvermögen)	Persönliche Haftung der Inhaberpersion auch mit Privatvermögen	Haftung beschränkt auf Firmenvermögen	Haftung beschränkt auf Firmenvermögen, sofern Aktienkapital voll einbezahlt
Geschäftsleitung	Inhaberpersion	Geschäftsführerpersion/en	Verwaltungsrat; Dritte können mit Führung betraut werden
Buchführungspflicht	Ab 100 000 Schweizer Franken Reservenbildung fakultativ	Ja Reservenbildung obligatorisch	Ja Reservenbildung obligatorisch
Revision	Freiwillig	Obligatorisch, sofern zwei der folgenden Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren erfüllt sind:	Obligatorisch, sofern zwei der folgenden Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren erfüllt sind:

		- Bilanzsumme von 20 Mio. Franken - Umsatzerlös von 40 Mio. Franken 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt (Art. 727 ff. Obligationenrecht)	- Bilanzsumme von 20 Mio. Franken - Umsatzerlös von 40 Mio. Franken 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt (Art. 727 ff. Obligationenrecht)
Steuerpflicht	Geschäftsinhaberpersion	Gesellschaft	Gesellschaft
Nachteile	- Unbeschränkte persönliche Haftung - Eigentumsanteile sind schwer übertragbar - Schutz des Firmennamens ist gebietsmässig beschränkt	- Geschäftsführende Personen können mit Privatvermögen haftbar gemacht werden, wenn fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vorliegt. - Geschäftsführende Personen einer GmbH haben kein Recht auf Arbeitslosenentschädigung, ausser sie verlassen das Unternehmen endgültig. - Doppelbesteuerung auf Ertrag und Kapital der GmbH sowie Einkommen und Vermögen der Gesellschafter:innen. - Gründungskosten sind mit mindestens 20 000 Schweizer Franken höher als bei einer Einzelfirma.	- Bei der AG kann Geschäftsführung (Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) mit Privatvermögen haftbar gemacht werden, wenn fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vorliegt. - Zur Gründung ist ein Mindestkapital von 100 000 Schweizer Franken nötig, wovon mindestens die Hälfte bei der Gründung einbezahlt werden muss. - Doppelbesteuerung besteuert sowohl Ertrag und Kapital der AG wie auch Einkommen (Dividende) und Vermögen der Aktionär:innen.

6. Quellen für weitere Informationen

Nachfolgend sind einige Links zu weiteren Informationen aufgelistet.

- [Übersicht Rechtsformen \(admin.ch\)](#)
- [Auswahl Rechtsform \(admin.ch\)](#)
- [Sich in der Schweiz selbstständig machen](#)
- [«Eine Praxis führen» auf der FSP-Webseite](#)